

Nr. 278. Errichtung des Erzbischöflichen Offizialats.

Köln den 26. Dezember 1848.

Nachdem ich im Laufe der Diözesanverwaltung die Wahrnehmung gemacht hatte, daß die beiden Abtheilungen des Erzbischöflichen General-Bikariats, insbesondere die II. Abtheilung zur Behandlung der Disziplinar- und Ehefachen, wie ich dieselben bei meinem Antritte der Administration des Erzbisthums vorgefunden habe, eine Umgestaltung wünschenswerth machen, so habe ich in der Absicht, diesen wichtigen Zweig meines Oberhirtenamtes angemessen zu ordnen, bereits unter dem 12. Januar 1847 bei dem königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einen erschöpfenden Antrag darüber vorgelegt, in welcher Weise dem Bedürfnisse abzuhelfen, und namentlich die für die II. Abtheilung des General-Bikariats erforderlichen Stellen zu bestimmen, sowie welche Personen zu deren Besetzung zu berufen seien. Es ist mir jedoch damals nicht gelungen, das erwünschte Ziel zu erreichen. Da aber nunmehr die mehrfachen, früher entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind, so habe ich mich bewogen gefunden, die II. Abtheilung des Erzbischöflichen General-Bikariats in zweckmäßiger Weise umzugestalten. Ich verordne daher hierüber, wie folgt:

§ 1. In allen Verwaltungsjachen wird mein General-Bikariat, der Generalvikar mit dem Kanzler des Erzbisthums und den beigeordneten Räten und Assessoren, fortfahren, die vorkommenden administrativen Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen in dem bisher beobachteten Geschäftsgange vorzunehmen.

§ 2. Die Ausübung der dem Diözesanbischof zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie alle nach den Kirchenstatuten und der bestehenden Diözesanverfassung (vergl. § 12) zu treffenden außergerichtlichen Maßnahmen behalte ich mir und meinem Generalvikar ausschließlich vor.

§ 3. Zur Ausübung der dem Ordinarius zustehenden kontentiosen Gerichtsbarkeit aber, welche die gerichtliche Behandlung und Entscheidung der in der Erzdiözese bezüglich der Disziplinar- und Ehefachen vorkommenden Streitigkeiten zum Gegenstande hat, setze ich eine besondere Gerichtsstelle ein, welcher ich die Benennung „Erzbischöfliches Offizialat“ ertheile. Das Erzbischöfliche Offizialat soll fortan in diesen kontentiosen Disziplinar- und Ehefachen als Disziplinargericht und Konsistorium I. Instanz gerichtlich zu verhandeln und zu entscheiden haben.

§ 4. Da mir überdies als Erzbischof und Metropolit, außer der Jurisdiktion eines Ordinarius, auch die Metropolitangerichtsbarkeit II. Instanz für die aus den übrigen Bistümern der Kirchenprovinz eingelegten Appellationen zusteht, so setze ich zugleich mein Offizialat auch für alle aus den übrigen Bistümern in Disziplinar- und Ehefachen eingebrachten Berufungen ein. Dasselbe soll in solchen Fällen die Benennung „Erzbischöfliches Metropolitanikum“ führen und in allen vorgenannten Fällen in II. Instanz gerichtlich zu behandeln und zu erkennen haben.

§ 5. Das Erzbischöfliche Offizialat wird sowohl als Disziplinargericht und Konsistorium I. Instanz (§ 3), wie auch in seinem weitern Wirkungskreise als Metropolitanikum (§ 4) aus folgenden Gliedern bestehen:

- a) einem Präses mit der Eigenschaft und Benennung „Erzbischöflicher Offizial“,
- b) dem Kanzler des Erzbisthums als Justiziar,
- c) einem Promotor in Disziplinar- und andern geistlichen Rechtsfachen,
- d) einem defensor matrimonii in Ehefachen,
- e) zwei Offizialatsräthen,
- f) zwei Offizialatsassessoren und
- g) einem Aktuar.

§ 6. Den Rätthen und Assessoren des Offizialates steht sowohl bei allen Verhandlungen in I. Instanz (§ 3), als auch bei allen, bei demselben in II. Instanz vorkommenden Appellationen (§ 4) eine entscheidende Stimme zu. Der vorsitzende und leitende Offizial spricht das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen aus. Der Erzbischöfliche Kanzler wird jedes Mal sein Gutachten über den Stand der obschwebenden Sache im Sinne der Anwendung und Aufrechthaltung der Gesetze und anderer einschlägigen Bestimmungen abgeben; bei der Findung des Urtheils stimmt jedoch derselbe nicht mit.

§ 7. Zur Gültigkeit der Urtheile müssen mit dem Offizial mindestens zwei Botanten an der Verhandlung und dem Urtheilsspruche theilnehmen.

§ 8. Für alle Appellationen, welche aus den übrigen Diözesen der Kirchenprovinz an das Offizialat als Metropolitikum eingebracht werden, behalte ich mir selbst das Präsidium vor, so oft ich solches für angemessen erachte. In einem solchen Falle nimmt der Offizial als erster Rath des Metropolitikums an den Verhandlungen Theil, wogegen einer der Rätthe oder Assessoren für dieses Mal ausscheidet. Den noch theilnehmenden Rätthen und Assessoren steht alsdann nur eine beratthende Stimme zu.

§ 9. In allen gerichtlichen Ehestreitigkeiten hat das erzbischöfliche Offizialat sowohl als solches in I. Instanz, wie auch als Metropolitikum allzeit nach dem gemeinen kanonischen Rechte und im gewöhnlichen kanonischen Prozeßgange, in soweit dieses zulässig und ausführbar ist, zu verhandeln und zu erkennen.

§ 10. In ganz gleicher Weise ist auch in allen Disziplinarsachen, welche solche Geistliche betreffen, die ein kirchliches Benefizium besitzen, sowie in Benefizialsachen, bei dem Offizialate sowohl als solchem in I. Instanz, wie als Metropolitikum das gemeine kanonische Recht und der gewöhnliche kanonische Prozeßgang, soweit beides zulässig und ausführbar ist, einzuhalten.

§ 11. Bezüglich der Behandlung und Aburtheilung jener Disziplinarsachen aber, welche solche Geistliche der Erzdiözese betreffen, die nicht im Besitze eines kirchlichen Benefiziums sind, werde ich sowohl für das Offizialat als I. Disziplinarinstanz, wie für das Metropolitikum eine eigene Verfassung und Instruktion erlassen, in welcher das Prozeß- und Strafverfahren, sowie die Fälle, in welchen eine Appellation zulässig sein wird, nach den Grundzügen des kanonischen Rechtes und Prozesses, in wie weit dieselben nach der in der Erzdiözese Köln bestehenden Kirchenverfassung zulässig und ausführbar sind, werden vorgezeichnet und näher bestimmt werden.

§ 12. Indessen soll aber bereits von jetzt an und noch vor dem Erlasse dieser Verfassung und Instruktion das Offizialat die in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Disziplinarsachen, welche ich oder mein Generalvikar demselben zuweisen werden, in summarischem Verfahren zu behandeln haben. Dasselbe hat bei deren Untersuchung, Verfolgung und schließlicher Aburtheilung nach den in der Erzdiözese geltenden Normen, wie solche bisher in dem Geschäftsgange bei meinem General-Vikariate sind eingehalten worden, zu verhandeln.

§ 13. Da vorstehende Einrichtung meiner Absicht nach dazu dienen wird, daß die Ausübung der mir als Ordinarius und Metropolit zustehenden kontentösen Gerichtsbarkeit sowohl im Interesse der Erzdiözese und deren Verwaltung in Handhabung der Kirchenzucht, als auch zum Wohle der Betheiligten angemessen geregelt, erleichtert und gefördert werde, so soll dieselbe vorläufig zur Ausführung kommen; ich behalte mir aber vor, in allen vorstehenden Bestimmungen jederzeit solche Ergänzungen und Aenderungen vorzunehmen, welche sich durch die Erfahrung oder in anderer Weise als nothwendig oder angemessen ergeben werden.

† Johannes, Erzbischof von Köln.